

Data Warehouse

Caldarola

2024

ISBN 978-3-406-80649-0

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts
- Durch die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten wurde eine zentrale Transparenzplattform für Informationen eingerichtet, die im Rahmen des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber („ENTSO-E“) betrieben wird. In dieser Verordnung wird der gemeinsame Minimalkatalog an Daten über die Erzeugung, den Transport und den Verbrauch von Strom festgelegt, der den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden muss. Sie sieht auch eine zentrale Sammlung und Veröffentlichung der Daten vor. Das ENTSO-E veröffentlicht auf der zentralen Transparenzplattform alle Daten, die die Übertragungsnetzbetreiber an das ENTSO-E übermitteln müssen.
- Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien enthält in den §§ 70 ff. EEG Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, in § 77 Abs. 5 heißt es: „Die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.“

Die Transparenzverpflichtungen für Energiedaten beschränken sich auf die Veröffentlichung der Daten. Ziel der Transparenzverpflichtungen ist es unter anderem, neuen Marktteilnehmern den Zugang zu Marktinformationen zu ermöglichen, die zuvor ungleich unter den Marktteilnehmern verteilt waren, wobei die großen etablierten Akteure exklusiven Zugang zu Informationen über ihre eigenen Vermögenswerte hatten.

Die vorgenannten Regelungen enthalten jedoch mit Ausnahme von § 77 Abs. 5 EEG keine expliziten Vorgaben zur Weiterverwendung der veröffentlichten Energiedaten. Sie regeln zwar, welche Informationen in welcher Form veröffentlicht werden müssen, aber es gibt keine Regelungen dazu, welche Nutzungsrechte den Akteuren des Energiemarktes oder der Öffentlichkeit entsprechend eingeräumt werden müssen. In Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 543/2013 heißt es lediglich:

„Die zentrale Informationstransparenzplattform steht der Öffentlichkeit unentgeltlich über das Internet und zumindest in englischer Sprache Verfügung. Die Daten müssen aktuell, leicht zugänglich, herunterladbar und mindestens fünf Jahre lang verfügbar sein. Datenaktualisierungen müssen mit einem Zeitstempel versehen, archiviert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“

Eine andere Weiterverwendung als das Abfragen, Lesen und Herunterladen der Daten wird in der Verordnung 543/2013 nicht erwähnt. Das wirft die Frage auf, ob die Verordnung 543/2013 eine Schranke für das Datenbankherstellerrecht darstellt und wie das Verhältnis zwischen diesen gesetzlichen Bestimmungen gestaltet ist. Die Ausnahmekataloge für das Urheberrecht in der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG und in der Datenbank-Richtlinie 96/9/EG sind abschließend und die jeweiligen Voraussetzungen müssen für die konkrete Nutzungshandlung vorliegen.⁵³¹ Entsprechend enthalten die Schranken in § 87c UrhG eine abschließende Aufzählung der gesetzlichen Nutzungsbefugnisse.⁵³² Ausnahmen können sich allenfalls aus dem Verfassungsrecht oder den europäischen Grundrechten und Freiheiten ergeben. Das einfache Recht kann jedoch die ausschließlichen Rechte, die einem Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten zustehen können, nicht beschränken. Entsprechend sind Regelungen wie in Art. 3 der Verordnung 543/2013 dahingehend auszulegen, dass die Dateninhaber verpflichtet sind, etwaige Datenbankherstellerrechte insoweit zu lizenzieren, um der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten auf der Website des Datenanbieters und deren Herunterladen zu ermöglichen. Sofern die Lizenzbedingungen eines Dateninhabers jedoch nicht mit den gesetzlichen Veröffentlichungsanforderungen übereinstimmen, kann ein Recht zur Nutzung nicht direkt aus den gesetzlichen Vorschriften abgeleitet werden.

⁵³¹ EuGH, GRUR 2005, 244 R.n. 62 – BHB Pferdewetten, vgl. auch *Wandtke/Bullinger-Hermes*, Urheberrecht, § 87c R.n. 1.

⁵³² *Vogel* in: Schricker/Loewenheim-Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 87c R.n. 1.

Die Regelung des §77 Abs.5 EEG ist vor diesem Hintergrund problematisch, weil sie den Eindruck erweckt, jedermann wäre befugt, die von den Übertragungsnetzbetreibern zu veröffentlichenden Daten nachnutzen zu dürfen. Dies kann allenfalls dann bestimmt werden, wenn Inhaber des Datenbankherstellerrechts ein Träger der öffentlichen Hand ist, nicht aber für Private. Ein solch weitreichendes Verständnis würde mit den engen Befugnissen des Gesetzgebers bei der Gestaltung von urheberrechtlichen Schranken in Konflikt treten. Daher verlangt auch hier die Nachnutzung als Open Data einer entsprechenden Lizenzierung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Auch der Data Act wird voraussichtlich an dieser Rechtslage nichts ändern. Die dort vorgesehenen Regelungen in Kapitel X sollen nur der „Klarstellung“ dienen.⁵³³

3. Datenbankherstellerrecht im internationalen Kontext

Das Datenbankherstellerrecht beruht auf der Richtlinie 96/9/EG und ist ein spezielles Leistungsschutzrecht, das außerhalb der EU keine Entsprechung kennt. Vor dem Hintergrund des Territorialitätsprinzips im Urheberrecht stellt sich damit die Frage, ob und in welchem Umfang das Datenbankherstellerrecht für Nutzungen von Datensätzen relevant ist, die von Datenbankherstellern außerhalb der EU stammen. Die internationalen Abkommen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten sind auf das Datenbankherstellerrecht nicht anwendbar, so dass auch der Grundsatz der Inländerbehandlung keine Geltung beansprucht.⁵³⁴ Art. 11 der Datenbank-Richtlinie betont diese Rechtslage ausdrücklich. Datenbankhersteller aus dem Nicht-EU-Ausland sind damit schutzlos gestellt, umgekehrt genießen Datenbankhersteller aus der EU auch keinen entsprechenden Schutz außerhalb der EU. §127a Abs.3 UrhG verweist entsprechend für ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen auf „den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt“. Solche Abkommen sind bislang jedoch mit Ausnahme für die Isle of Man noch nicht abgeschlossen worden.⁵³⁵

Das Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht in Art.58 eine Fortgeltung des Schutzes aus der Datenbank-Richtlinie 96/9/EG vor.⁵³⁶ Dies gilt jedoch nur für Datenbanken, die bis zum 31.12.2020 erstellt wurden.⁵³⁷ Für neuere Datenbanken werden Hersteller aus dem Vereinigten Königreich wie alle anderen Datenbankhersteller aus Nicht-EU-Staaten behandelt. Dass dies bei Datenbanken, die vor dem 01.01.2021 erstellt, aber danach verändert wurden, zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen kann, ist absehbar.

Inhaber des Datenbankherstellerrechts können damit nur solche Rechtsträger werden, die ihren Sitz innerhalb der EU haben und deren Tätigkeit gem. Art.11 (2) Richtlinie 96/9/EG „eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten“ aufweist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Unternehmen außerhalb der EU keine Rechte an dem sui generis Recht der Datenbankhersteller durch Rechtsgeschäft erwerben können. Daher entsteht auch hier das Problem, dass einer Datensammlung regelmäßig nicht ohne weiteres angesehen werden kann, ob Schutz unter dem Datenbankherstellerrecht besteht.

⁵³³ Vgl. oben Fn.481.

⁵³⁴ Lauber-Rönsberg in: BeckOK UrhR, §127a Rn.4.

⁵³⁵ Katzenberger/Metzger in: Schricker/Loewenheim-Loewenheim, Urheberrecht, UrhG §127a Rn.6. Zur Ausnahme der Isle of Man vgl. BGBl.2005 I, Seite 2795.

⁵³⁶ Grünberger, ZUM 2021, 257, 258.

⁵³⁷ Lauber-Rönsberg in: BeckOK UrhR, §127a Rn.5.

V. Open Data Lizenzierung

Dieser Abschnitt behandelt die Frage, wann eine Open Data Lizenzierung zur Nachnutzung erforderlich ist und wann diese überhaupt zulässig ist, insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten.

1. Verhältnis zu Schutzrechten des geistigen Eigentums

Open Data Lizenzen setzen im Regelfall voraus, dass der lizenzierte Datensatz dem Schutz des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts wie dem sui generis Datenbankrecht unterliegt. Ohne ein entsprechendes Schutzrecht geht die Lizenz „ins Leere“ und kann allenfalls noch eine vertragsrechtliche Bindung entfalten. In einem solchen Fall steht der Datensatz in der Public Domain, sobald er öffentlich gemacht wird.⁵³⁸ Denn nur ein absolutes Recht gewährt eine Rechtsposition, die auch Dritten gegenüber durchsetzbar ist. Gerade bei Datensätzen, bei denen die einzelnen Daten selbst nicht schutzfähig sind (z.B. Maschinendaten), ist es für den Nutzer oftmals nicht ersichtlich, ob der Datensatz als Datenbank gem. § 87a UrhG geschützt ist, oder ob es zum Beispiel an der erforderlichen „wesentlichen Investition“ fehlt. Um aufwändige Recherchen und Anfragen beim Anbieter des Datensatzes zu vermeiden, der vielleicht selbst nicht ohne weiteres einschätzen kann, welche berücksichtigungsfähigen Investitionen getätigt wurden,⁵³⁹ kann eine Open Data Lizenzierung oder ein Public Domain Hinweis sehr hilfreich sein. Denn Zweck einer Lizenzierung ist es nicht zwingend, einen Mechanismus zur Durchsetzung von Lizenzpflichten zu etablieren, sondern eine Open Data Lizenz kann auch einfach auf Rechtssicherheit für die beteiligten Verkehrskreise gerichtet sein. Vor diesem Hintergrund können Open Data Lizenzen einerseits die Nachnutzung von Datensätzen wesentlich vereinfachen, gerade wenn sie keine oder einfach zu erfüllende Lizenzbedingungen enthalten, andererseits können sie auch zusätzlichen Aufwand erzeugen, da Lizenzbedingungen scheinbar erfüllt werden müssen, obwohl der Datensatz gemeinfrei ist.

Eine rein vertragsrechtliche Bindung bei fehlendem Schutzrecht spielt vor allem bei der proprietären Datenlizenzierung eine Rolle und kann auch bei öffentlich zugänglichen Daten vorliegen, etwa wenn der Vertragstext vor einem Download akzeptiert werden musste.⁵⁴⁰ Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass Datennutzungsverträge, die sich nicht auf ein (absolutes) Schutzrecht beziehen, keine Lizenzverträge darstellen und allenfalls als „unechte Lizenz“ bezeichnet werden können.⁵⁴¹ Zudem sind bei europäischen Anbietern die Grenzen des § 87e UrhG zu beachten, wonach eine vertragliche Vereinbarung mit dem Datenbankhersteller, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, insoweit unwirksam ist, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.⁵⁴² Außerhalb der EU, insbesondere in Staaten wie den USA, die kein sui generis Datenbankherstellerrecht kennen, sind Verträge über die Nutzung von Datensätzen durchaus üblich und das dortige Vertragsrecht regelmäßig anwendbar.⁵⁴³ Nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen kann Vertragspartner dann auch nur derjenige sein, der die Lizenz

⁵³⁸ S.o. Kapitel F, I.4., S. 126. Vgl. auch *Schur*, GRUR 2020, 1142 (1144)

⁵³⁹ S.o. zu den Anforderungen an den Schutz nach dem sui generis Datenbankrecht Kapitel F, IV.1., S. 136.

⁵⁴⁰ Ausführlich zu den vertragsrechtlichen Aspekten von Datenlizenzverträgen *Hennemann*, RD i 2021, 61 ff.

⁵⁴¹ Vgl. *Schur*, GRUR 2020, 1142 (1144); *Hennemann*, RD i 2021, 61 (64).

⁵⁴² Dazu oben *Schrey/Copeland*, Kapitel C, I.4., S. 30.

⁵⁴³ Regelmäßig ergibt sich das anwendbare Vertragsrecht aus einer Rechtswahlklausel, ansonsten aus Art. 4 Abs. 1 Rom-I-VO.

akzeptiert. Bei der Weitergabe an Dritte müssen diese die Lizenz bei einem fehlenden Schutz durch das Urheberrecht oder ein Leistungsschutzrecht nicht akzeptieren, und dürfen den Datensatz ohne vertragliche Bindung nutzen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Anbieter auf sein virtuelles Hausrecht beruft; sobald die entsprechenden Datensätze öffentlich zugänglich sind und auf einen anderen Server verlagert werden, besteht keine Kontrolle mehr des Inhabers des virtuellen Hausrechts.⁵⁴⁴ Allerdings trägt derjenige, der die Nutzung des Datensatzes vornimmt, dann das Risiko, dass kein Schutzrecht existiert.

2. Open Data Lizenzierung bei personenbezogenen Daten?

Datensätze mit personenbezogenen Daten können, wie andere Datensätze auch, Gegenstand eines Schutzrechts sein, insbesondere, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine wesentliche Investition getätigt wurde. Insoweit ist auch eine Open Data Lizenzierung generell denkbar. Allerdings sind bei der Lizenzierung die datenschutzrechtlichen Belange der Personen zu beachten, die von dem Datensatz betroffen sind. Hier stellt sich die Frage, ob eine Einwilligung dieser Personen in eine Open Data Lizenzierung ausreichend ist, um Dritten die Nachnutzung des Datensatzes zu ermöglichen.

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist das zentrale Regelungsinstrument im Datenschutz und regelt, welche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten gesetzlich zulässig sind und welche rechtlichen Voraussetzungen dafür bestehen. Nach dem Grundkonzept der DGSVO bedarf jede Verarbeitung eines eigenen Erlaubnistatbestands.⁵⁴⁵ Dies kann entweder ein gesetzlich geregelter Tatbestand sein oder eine Einwilligung der betroffenen Person. Die Einwilligung kann dabei nicht pauschal für beliebige Zwecke erteilt werden, sondern sie muss sich auf bestimmte Fälle beziehen, in informierter Weise getroffen werden und unmissverständlich sein. Hier ergibt sich bereits ein Konflikt mit dem Konzept von Open Data, da Open Data Lizenzen stets eine Nutzung für jegliche Zwecke gestatten. Zudem ist eine Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit widerrufbar. Da sich Open Data Lizenzen an jedermann richten, ist auch der potenzielle Kreis der Lizenznehmer unüberschaubar, was einen Widerruf praktisch unmöglich machen kann.

Soweit gesetzliche Erlaubnistatbestände gem. Art. 6 DS-GVO die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch ohne Einwilligung zulassen, beispielsweise zur Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO) oder zur Wahrung von berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO), sind dies konkrete Nutzungsfälle, über die Open Data weit hinausgeht. Denn auch wenn das berechtigte Interesse grundsätzlich einen weiten Anwendungsbereich für Datenverarbeitungen eröffnen kann, darf hier eine Verarbeitung nur dann erfolgen, wenn die Interessen sowie Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die Interessen des datenverarbeitenden Verantwortlichen nicht überwiegen. Solche Abwägungen sind der Nutzung von Open Data fremd, da Open Data grundsätzlich alle Nutzungen erlaubt.

Ergänzend zur Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die DS-GVO auch Regelungen zur Art und Weise der Datenverarbeitung, die dem Schutz der Betroffenen dienen und ihnen die Kontrolle der Verarbeitung ermöglichen sollen. Beispiele dafür sind aktive Informationspflichten bei der Erhebung („Datenschutzklärungen“), Betroffenenrechte (bspw. Informations- und Löschansprüche) und Anforderungen an die technische Sicherheit bei der Datenverarbeitung. Bei Open Data wäre die Einhaltung dieser Pflichten oftmals nur schwer umsetzbar.

⁵⁴⁴ Dazu auch oben Kapitel C, I.10., S. 37 und *Schrey/Caldarola*, Big Data und Recht, Rn. 87 ff.

⁵⁴⁵ Allgemein zum Datenschutzrecht Kapitel D, S. 61 ff.

In der Gesamtschau wird deutlich, dass Datensätze mit personenbezogenen Daten schwerlich Gegenstand von Open Data Lizenzierung sein können. Die Konzepte des Datenschutzes und von Open Data sind im Anwendungsbereich personenbezogener Daten grundsätzlich unvereinbar, auch wenn es einzelne Ausnahmen geben mag, etwa die Veröffentlichung der Namen der Prozessparteien in Urteilen, die in manchen Staaten allgemein zulässig ist.⁵⁴⁶ Entsprechend fallen personenbezogene Daten nach der Open-Data-Strategie der Bundesregierung gar nicht erst in den Anwendungsbereich von „Open Government Data“.⁵⁴⁷ Eine Verwendung personenbezogener Daten und deren Lizenzierung unter Open Data Lizenzen wird daher vielfach erst möglich sein, wenn diese hinreichend anonymisiert wurden.⁵⁴⁸

3. Lizenzkategorien

Open Data Lizenzen lassen sich in verschiedene Lizenztypen kategorisieren. Das relevante Unterscheidungskriterium ist die Frage, ob die Lizenz die Pflicht vorsieht, modifizierte Datensätze bei der Weitergabe an Dritte wieder unter der ursprünglichen Open Data Lizenz freizugeben. Dieser Lizenzeffekt wird als „ShareAlike“ oder „Copyleft“ bezeichnet, betrifft aber nicht die rein unternehmensinterne Nutzung, sondern nur die Verbreitung des Datensatzes oder die öffentliche Zugänglichmachung für Dritte (z.B. durch einen Cloud Service). Eine Sonderstellung nehmen Datensätze ein, die als „Public Domain“ gekennzeichnet sind. Hier verzichtet der Rechteinhaber auf sein Schutzrecht oder macht deutlich, dass der Datensatz von vornherein von keinem Schutzrecht erfasst war.⁵⁴⁹ Entsprechend werden folgende Kategorien unterschieden:

- Copyleft Lizenzen
- Permissive Lizenzen
- Public Domain

Copyleft Lizenzen empfehlen sich in solchen Konstellationen, in denen kollaborativ eine Datenbank aufgebaut wird und sichergestellt werden soll, dass nicht einzelne Nutzer eine Verwertung betreiben, ohne die eigenen Änderungen des Datensatzes wiederum für jedermann frei zur Verfügung zu stellen. Die Daten des Open Street Map Projektes sind dafür ein bekanntes Beispiel. Der Nachteil solcher Lizenzen besteht darin, dass sie nicht ohne weiteres mit anderen Lizenzen kompatibel sind und die Zusammenführung verschiedener Datensätze in einer einheitlichen Datenbank damit ausgeschlossen sein kann. Der Lizenzkompatibilität ist bei Copyleft-Lizenzen daher hohe Aufmerksamkeit zu widmen.⁵⁵⁰

Permissive Licenses enthalten keine „ShareAlike“- bzw. „Copyleft“-Regelung und überlassen den Rechteinhabern an bearbeiteten Datensätzen die Wahl der Lizenzbedingungen für die geänderten Datensätze. Sie sind meist unkompliziert in der Handhabung

⁵⁴⁶ In diesem Sinne auch Open Data Handbook, Was ist Open Data, <https://opendatahandbook.org/guide/de/what-is-open-data/>, Stand Juli 2023; *Simperl/O'Hara/Gomer*, European Data Portal, Analytical Report 3, Open Data and Privacy, https://data.europa.eu/sites/default/files/open_data_and_privacy_v1_final_clean.pdf, Stand Juli 2023. Vgl. auch den Versuch, diese Konzepte in Einklang zu bringen auf dem europäischen Datenportal, <https://data.europa.eu/en/highlights/protecting-data-and-opening-data>, Stand Juli 2023. Allerdings treten auch hier massive Probleme auf, wie der Fall A.T. v. Globe24h.com, zeigt, 2017 FC 114 (CanLII), abrufbar unter <http://canlii.ca/t/gx6bl>, Stand Juli 2023.

⁵⁴⁷ Vgl. *BMI*, Open-Data-Strategie der Bundesregierung, S. 6, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/open-data-strategie-der-bundesregierung-1940604>, Stand Juli 2023.

⁵⁴⁸ Dazu ausführlich *Manske/Knobloch*, Leitfaden für Datenschutz bei Open Data, https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/policy_brief_leitfaden_open_data_datenschutz.pdf, Stand Juli 2023; *Simperl/O'Hara/Gomer*, European Data Portal, Analytical Report 3, Open Data and Privacy, https://data.europa.eu/sites/default/files/open_data_and_privacy_v1_final_clean.pdf, Stand Juli 2023.

⁵⁴⁹ Ausführlich dazu unten Kapitel F, V.4.g), S. 149.

⁵⁵⁰ Dazu ausführlich Kapitel F, V.4.i), S. 150 ff.

und sehen nur einfache Hinweispflichten (z.B. Lizenztext und Quellenangabe) vor. Allerdings können die ihr unterstellten Daten wieder einer proprietären Lizenz unterstellt werden, wenn diese in einer Weise ergänzt werden, durch die der Datenbearbeiter gem. §87a Abs. 1 S. 2 UrhG ein eigenes Schutzrecht erwirbt.

4. Open Data Lizenzen und Public Domain Erklärungen

Nachfolgend werden in der Praxis geläufige Open Data Lizenzen und Public Domain Erklärungen näher beschrieben. Eine Übersicht zu international verwendeten Open Data Lizenzen und Public Domain Erklärungen findet sich in der Lizenzliste des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS).⁵⁵¹ Die Europäische Kommission hat zur einfachen Auswahl unter <https://data.europa.eu/de/training/licensing-assistant> einen Lizenz-Assistenten veröffentlicht.

a) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (dl-de/by-2-0)

Die dl-de/by-2-0⁵⁵² wurde in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden entworfen und ist die Nachfolgelizenz der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 1.0 aus dem Jahr 2013. Die Lizenz erlaubt die umfassende lizenzgebührenfreie Nutzung auch zu kommerziellen Zwecken und entspricht den Anforderungen der Open Data Definition an eine Open Data Lizenz. Es handelt sich um eine unkomplizierte Permissive License.

Bei der Nutzung sind die folgenden Lizenzpflichten zu beachten:

- Es ist ein Quellenvermerk vorzunehmen, wenn und soweit dieser von dem Lizenzgeber bereitgestellt wurde. Dieser kann die Bezeichnung des „Bereitstellers“ und der Lizenz enthalten, einschließlich der Angabe des Links auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0, sowie einen Verweis (URI) auf den Datensatz.
- Bei Modifikationen ist der Quellenvermerk mit einem Änderungsvermerk zu versehen.

Zu beachten ist, dass die dl-de/by-2-0 nicht mit der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – nicht kommerziell – Version 1.0 (dl-de/by-nc-1-0) verwechselt werden darf.⁵⁵³ Die dl-de/by-nc-1-0 ermöglicht keine kommerzielle Nachnutzung und hat daher nur einen sehr beschränkten Anwendungsbereich. Es handelt sich nicht um eine Open Data Lizenz; die Lizenz wird nicht mehr weiterentwickelt.⁵⁵⁴

Die dl-de/by-2-0 unterscheidet nicht zwischen den Nutzungsrechten an dem Datenbankwerk bzw. der sui generis Datenbank und den Nutzungsrechten an den einzelnen Daten – sofern diese überhaupt geschützt sind. Bei Maschinendaten und Metadaten ergeben sich hier regelmäßig keine Probleme, weil die einzelnen Daten keinem eigenen urheberrechtlichen Schutz unterliegen, sondern nur der Datensatz insgesamt als Datenbank. Wenn hingegen die einzelnen Daten schutzfähig sind, kann eine Lizenzierung unter der dl-de/by-2-0 nur erfolgen, wenn der Lizenzgeber auch die erforderliche Rechtsposition besitzt, um auch die unbeschränkte Nachnutzung der einzelnen Daten erlauben zu können. Das ist bei Open Government Data regelmäßig der Fall, bei der Lizenzierung aber jeweils zu überprüfen.

⁵⁵¹ <https://github.com/ifrOSS/ifrOSS/blob/master/OpenDataLicenses.md>, Stand Juli 2023.

⁵⁵² <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>, Stand Juli 2023.

⁵⁵³ <https://www.govdata.de/dl-de/by-nc-1-0>, Stand Juli 2023.

⁵⁵⁴ Vgl. <https://www.govdata.de/lizenzen>, Stand Juli 2023.

b) Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de/zero-2-0)

Die dl-de/zero-2-0⁵⁵⁵ ist eine vereinfachte Version der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 1.0, die kein Erfordernis für einen Quellenvermerk oder sonstige Lizenzpflichten enthält. Auch diese Lizenz ist eine Permissive License, die die umfassende Nutzung ermöglicht und den Anforderungen der Open Data Definition genügt. Die dl-de/zero-2-0 kommt einer Public Domain nahe, zielt aber nicht auf einen Rechtsverzicht, sondern auf eine Lizenzierung. Eine Kündigung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 314 BGB damit denkbar.

c) Open Data Commons Attribution License v1.0 (ODC-By-1.0)

Die ODC-By-1.0⁵⁵⁶ ist eine Permissive License, die unter dem Dach der Open Knowledge Foundation 2010 entwickelt wurde.⁵⁵⁷ Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie zwischen dem Urheberrecht an einzelnen Daten und dem Urheberrecht an der Datenbank selbst unterscheidet. Gemäß Ziffer 2.4 lässt die ODC-By-1.0 die Nutzungsrechte an den einzelnen Datenbankinhalten unberührt und regelt nur die Nutzungsrechte an dem Datenbankwerk bzw. an dem sui generis Datenbankrecht. Dies ist insbesondere dann hilfreich, wenn die einzelnen Inhalte der Datenbank (z.B. Fotos) abweichende Open Content Lizenzen besitzen. Dann kann der Nutzer sowohl die einzelnen Inhalte nach den jeweiligen Lizenzbedingungen nutzen, aber auch die gesamte Datenbank nach den Bedingungen der ODC-By-1.0. Wenn der Datensatz hingegen einzelne Inhalte unter Lizenzbedingungen enthält, die keine freie Nachnutzung erlauben, dann wirkt sich dies mittelbar auch auf die Nutzung der Datenbank selbst aus. So ist zum Beispiel die Weiterverbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung des Datensatzes nur dann zulässig, wenn dies sowohl durch Datenbanklizenz als auch durch die Lizenzen der darin enthaltenen urheberrechtlich geschützten Inhalte gestattet wird.

Ziffer 4 regelt die Lizenzpflichten bei der Nutzung einer Datenbank unter der ODC-By-1.0. Dabei macht die Lizenz deutlich, dass bei der rein internen Nutzung keine Lizenzpflichten zu erfüllen sind, sondern erst bei einer Weitergabe („convey“). „Convey“ wird in Anlehnung an die GNU General Public License, Version 3 (GPL-3.0) als jede Nutzung definiert, die einem Dritten die Erstellung oder den Erhalt einer Kopie der Datenbank ermöglicht. Damit sind durch „convey“ die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung im Wege eines Download-Angebots erfasst. Nicht erfasst ist hingegen die bloße Interaktion über ein Netzwerk und die Erstellung eines „Produced Work“. Ein „Produced Work“ wird beispielsweise dann erstellt, wenn Daten aus der Datenbank für die Darstellung auf einer Website verwendet werden (z.B. auf einer Kartenkachel von OpenStreetMap). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wesentliche Teile der Datenbank für ein „Produced Work“ verwendet werden oder wiederholt und systematisch auf unwesentliche Teile der Datenbank zugegriffen wird und damit der Schutzbereich des sui generis Datenbankrechts gem. § 87b UrhG eröffnet ist.

Sofern aber die Datenbank oder wesentliche Teile davon zum Download angeboten oder weiterverbreitet werden, sind die folgenden Lizenzpflichten zu erfüllen:

- Der Lizenztext der ODC-By-1.0 oder ein URI (z.B. Link) für den Lizenztext ist mitzuliefern.
- Copyright-Vermerke und Lizenzhinweise sind beizubehalten.
- Wenn Lizenztexte und Copyright-Vermerke nicht in einer gesonderten Datei mitgeliefert werden können, müssen diese an einem Ort angebracht werden, an dem die Kenntnisnahme durch Nutzer erwartet werden kann.

⁵⁵⁵ <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>, Stand Juli 2023.

⁵⁵⁶ <https://opendatacommons.org/licenses/by/1-0/>, Stand Juli 2023.

⁵⁵⁷ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data_Commons, Stand Juli 2023.

- Sofern ein „Produced Work“ weiterverbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird, ist ein Lizenzhinweis aufzunehmen, für den Ziffer 4.3 einen Mustertext enthält: „Contains information from DATABASE NAME which is made available under the ODC Attribution License.“ Dabei sollen Links auf die Datenbank und den Lizenztext angegeben werden oder, wo dies nicht möglich ist, der ausgeschriebene URI.
- Zusätzliche Lizenzbedingungen dürfen dem Nutzer bei der Weitergabe nicht auferlegt werden.
- Etwas unglücklich ist die Formulierung in Ziffer 4.2 a., wonach die Nutzung – auch von bearbeiteten Datenbanken – nur „unter den Bedingungen der Lizenz“ erfolgen dürfe („Do so only under the terms of this License“). Dies erweckt den Eindruck, die ODC-By-1.0 besitze ein Copyleft, d.h. die Verpflichtung, modifizierte Datenbanken ebenfalls unter der ODC-By-1.0 zu lizenzieren.⁵⁵⁸ Tatsächlich ist die ODC-By-1.0 aber als Permissive License konzipiert. Dies zeigen nicht nur die Äußerungen der Open Knowledge Foundation, dem „License Steward“,⁵⁵⁹ sondern wird auch durch einen Vergleich mit der Schwesterlizenz ODbL-1.0 bestätigt, die weitgehend wortgleich ist, aber in ihrer Ziffer 4.4 eine eindeutige Copyleft-Klausel besitzt.⁵⁶⁰ Mit der Formulierung in Ziffer 4.2 a soll lediglich ausgedrückt werden, dass die Copyright-Vermerke und Lizenzhinweise stets mitzuliefern ist, auch wenn die Datenbank später verändert und die modifizierte Datenbank insgesamt unter einer abweichenden Lizenz angeboten wird. Dennoch ist der Wortlaut der Lizenz hier durchaus verwirrend.

Ziffer 6.0 macht deutlich, dass die ODC-By-1.0 die urheberrechtlichen Schranken unberührt lässt und insoweit auch keine Lizenzbedingungen zu erfüllen sind. Ziffer 9.0 enthält eine Regelung zum automatischen Wegfall der eingeräumten Nutzungsrechte, wenn der Lizenznehmer gegen die Lizenzbedingungen verstößt. Die Regelung ist Ziffer 8 der GPL-3.0 nachgebildet und führt dazu, dass Lizenzverletzungen unmittelbar zu Urheberrechtsverletzungen führen, so wie dies auch bei der GPL für Open Source Software der Fall ist und Gegenstand mehrerer gerichtlicher Entscheidungen war.⁵⁶¹

d) Open Data Commons Open Database License v1.0 (ODbL-1.0)

Die ODbL-1.0⁵⁶² ist die Schwesterlizenz der ODC-By-1.0 und eine Copyleft-Lizenz, oder, im Sprachgebrauch der Open Knowledge Foundation, eine „ShareAlike“-Lizenz. Diese zusätzliche Lizenzpflicht, Bearbeitungen der Datenbank wiederum unter der ODbL-1.0 zu lizenzieren, ist der einzig relevante Unterschied zur ODC-By-1.0, so dass weitgehend auf die Ausführungen oben unter 4. c) verwiesen werden kann.

Während bei Datenbankwerken Bearbeitungen gem. § 3 UrhG zu einem eigenen Bearbeiturerheberrecht führen, wenn diese persönliche geistige Schöpfungen sind, ist die Lage beim Datenbankherstellerrecht abweichend. § 87b UrhG ordnet dem Rechteinhaber kein explizites Ausschließlichkeitsrecht für Bearbeitungen zu, sondern beschränkt dieses auf Vervielfältigungen, Verbreitungen und die öffentliche Wiedergabe.⁵⁶³ Ein eigenes, neues Schutzrecht entsteht nur, wenn die Modifikation einer wesentlichen Investition bedarf. Ansonsten existiert kein eigenes Datenbankherstellerrecht, das dem Modifizierenden ein Verbotsgewähr würde und Gegenstand einer Lizenzierung unter der ODbL-1.0 sein könnte. Dennoch ist das Copyleft in vielen Fällen von Belang, weil es zum einen für die Nachnutzer dadurch Rechtssicherheit schafft, dass auch die modifizierte Datenbank

⁵⁵⁸ So z.B. das Data Portal der EU, https://data.europa.eu/en/training/licensing-assistant?license_id=ODC-BY, Stand Juli 2023.

⁵⁵⁹ <https://discuss.okfn.org/t/is-odc-by-a-sharealike-licence/6417>, Stand Juli 2023.

⁵⁶⁰ S.u. Kapitel F, V.4.d), S. 147.

⁵⁶¹ Ausführlich dazu Jaeger/Metzger, Open Source Software, Rn. 209ff. m.w.N.

⁵⁶² <https://opendatacommons.org/licenses/by/1-0/>, Stand Juli 2023.

⁵⁶³ Vgl. Vogel in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 87a Rn. 23.